

wurde im westfälischen Frieden (Art. V, § 1) reichsgrundgesetzlich anerkannt; ebenso wurde den reichsunmittelbaren Ständen das sog. Reformatorenrecht als ein in der Territorialhoheit wurzelndes und durch gemeinsames Reichsherrnkommen gebilligtes Recht gesetzlich zugelassen (a. a. O. § 30). Dieses Recht sollte jedoch nicht ganz willkürlich, sondern nur nach bestimmten Voraussetzungen ausgeübt werden können, damit nicht etwa durch die zufällige Zugehörigkeit des Landesherrn zu einer andern Confession oder durch den Wechsel derselben fortwährend der rechtliche Bestand in Bezug auf die „Religionsübung der Unterthanen“ in Frage gestellt würde. Man ging hierbei nämlich nicht vom Standpunkte des Rechtes, sondern von dem des factischen Besitzstandes aus, und es wurde bestimmt: 1. Die protestantischen Unterthanen katholischer Landesherren und umgekehrt, welche sich in irgend einem Zeitpunkte des Jahres 1624 im thatsächlichen Besitz einer öffentlichen oder privaten Religionsübung befunden haben, sollen in diesem Besitzstande auch für die Zukunft belassen oder in denselben wieder restituirt werden (a. a. O. § 31 und 32). 2. Denjenigen Confessionsgenossen, welche im J. 1624 keinen Besitzstand hatten, soll das schon im Augsburger Religionsfrieden gewährte Recht der Auswanderung, welche der Landesherr unter Respectirung ihrer liegenden Güter befehlen kann, neuerdings gewährleistet sein (§ 30 und 36). 3. Wenn ein Landesherr die Unterthanen einer andern Confession, welche im Normaljahr keinen Besitzstand hatte, duldet, so muß er denselben ungeschmälert das Recht der Hausandacht gewähren, sie den Gottesdienst ihrer Confession in der Nothdurft besuchen lassen und gestatten, daß ihre Kinder auswärtig oder durch Hauslehrer unterrichtet werden (§ 34). 4. Hinsichtlich der Güter, Kirchen und Schulgebäude soll der factische Besitzstand am 1. Januar 1624, dem sogen. Normaltag, für die Zukunft auch rechtlich maßgebend sein, so zwar, daß ein geistlicher Reichsstand, welcher die Confession wechselt, zufolge des schon im Reichsschluß von 1555 aufgestellten Reservatum ecclesiasticum das kraft seines Amtes innegehabte Kirchengut der Confession, welche er verläßt, herauszugeben hat (§ 14 und 15). — Diese Regelung des Verhältnisses zwischen den drei Confessionen, die in Deutschland seit der Reformation factisch zur Geltung gelangt waren, ist eine durchaus künstliche. Sie sieht von der Rechtsfrage gänzlich ab und beruht auf willkürlich angenommenen thatsächlichen Voraussetzungen. Das Princip der Wahlfreiheit in Betreff der Confession, soweit es die Ausübung innerhalb eines Territoriums betrifft, kommt nicht zur Geltung; nur Immediatstände haben das Recht freier Religionswahl. Bei den Verhandlungen hatten die Katholiken das Jahr 1629, welches ihnen günstig war, vorgeschlagen, die Protestanten ihrerseits 1618. Eine Einigung war nicht zu erzielen; deßhalb wurde schließlich das Mittelsjahr 1624 als annus

decretorius zum Nachtheil der Katholiken festgesetzt. In dieser Anordnung ist die Quelle des Simultaneums in Deutschland und noch mehr die Quelle der vielen Religionsbeschwerden in der Folgezeit zu suchen. [Diendorfer.]

Normannen, d. h. Nordmänner, war zuerst im Allgemeinen die Bezeichnung für die Bewohner der skandinavischen Halbinsel (s. d. Art. Schweden). Insbesondere aber heißen so die aus Scandinavien ausgehenden Kriegerhaufen, welche besonders seit dem 9. Jahrhundert die Nordküsten Mitteleuropas mit ihren Raubzügen heimsuchten und an einigen Stellen eine dauernde Herrschaft begründeten. Aus der Geschichte ist bekannt, wie von diesen Normannen Deutschland, Frankreich und die britischen Inseln unter den schrecklichsten Greueln verwüstet, allenthalben Kirchen und Klöster zerstört und Priester, Klostergeistliche und Nonnen auf die grausamste Weise ermordet wurden. Zugleich führten diese Raubzüge die traurigsten Folgen für den religiös-sittlichen Zustand derjenigen christlichen Länder herbei, welche von den heidnischen Barbarenhorden so fürchterlich heimgesucht wurden. Der Laienstand fiel in die frühere heidnische Wildheit zurück, die Geistlichen entlebten sich der clericalen Zucht und vergaßen die Studien; das Klosterleben hörte theils ganz auf, theils bestand es nur noch dem Namen nach. Allmählig nahmen indeß die grausamen Horden, die in den bereits christlichen Ländern Niederlassungen gründeten, den christlichen Glauben an. Der große König Alfred von England (s. d. Art.) kämpfte so glücklich gegen sie, daß ihnen zuletzt nichts anderes übrig blieb, als entweder die Insel zu verlassen oder sich dem Sieger als Vasallen zu unterwerfen. Diejenigen, welche das letztere thaten, wurden mit den Eingeborenen vermischt und ließen sich taufen, allein in ihren Sitten und Begriffen blieben sie noch lange Heiden und wirkten auf die Eingeborenen nachtheilig ein. Um die Bekehrung der später in England ansäßig gewordenen Normannen und Dänen machte sich besonders König Canut der Große (s. d. Art.) verdient. Die Normannen, welche das ostmannische Reich in Dublin gegründet hatten, wurden, nachdem sie auch in Irland mit gewohnter Wildheit und Raubsucht gehaust und viele der blühendsten kirchlichen Anstalten verwüstet hatten, theils noch im 10., theils im 11. Jahrhundert Christen und erhielten um 1040 zu Dublin ihren ersten Bischof Donatus; der zweite Bischof von Dublin, Patricius, machte um 1074 das Bisthum Dublin zu einer Suffragankirche von Canterbury, obgleich bisher keine Kirche Irlands in einem solchen Verbande mit der englischen Metropole gestanden hatte. Hieraus scheint hervorzugehen, daß die Normannen und Dänen in Irland nur aus stammverwandtschaftlicher Hinnegung zu den nunmehr in England herrschenden Normannen ihre Kirche der von Canterbury unterordneten (s. Döllinger, Lehrbuch der Kirchengesch. II, Abth. 1, Regensburg 1838, 110). — In